Grundsatze abgehen. Noch hat die geehrte Deputation am Schlusse dieses Punktes bemerkt, es könne ein Eingehen darauf ohne vorherige interlocutorische Bescheidung sich nicht erwarten lassen. Ich weiß nicht, was damit gesagt sein soll. Soll gesagt sein, es ist nicht möglich, den bäuerlichen Grundbesitz zuzuziehen, oder es ist nicht möglich, eine allgemeine Hypothekenbank zu errichten, dann müßten wir diese Bescheidung abwarten, die übrigens eine definitive sein würde. Ich müßte daher um Erläuterung bitten, was mit „interlocutorischer Bescheidung" gemeint sein soll, wiewohl auf die Sache nicht viel ankommen wird. Mein Hauptgrundsatz ist, wäre die Kammer bei dem früheren Beschlusse, nämlich der Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes stehen geblieben, dann würde ich kein Bedenken haben, den Antrag fallen zu lassen, und sagen: die Städte würden die allgemeine Hypothekenbank nicht vermissen, wenn der Hauptzweck erreicht wird. Allein nachdem das Deputationsgutachten der zweiten Kammer abgeworfen, dagegen aber der S. 659 ersichtliche Antrag der ersten Kammer angenommen worden ist, nach welchem der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimgegeben werden soll, ob und wie es möglich sein werde, den bäuerlichen Grundbesitz zu dem erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine zuzuziehen, und dies zu vermitteln, so trage ich um so mehr Bedenken, mich für das jetzige Gutachten zu erklären, nämlich den früheren Antrag auf Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank fallen zu lassen, und zwar deshalb, weil die hohe Staatsregierung vermitteln soll. Es gehören zu einer Vermittelung zwei Parteien, die eine ist die hohe Staatsregierung, die andere der Creditverein. Wenn die Regierung es wünscht, daß der bäuerliche Grundbesitz zugezogen werde, und der andere Theil lehnt es ab, so weiß ich nicht, in welcher andern Lage die Regierung sein kann, als zu sagen: Nein, es geht nicht. Sie hat auch gar keine andern Mittel in den Händen; denn hat sie einmal die Privilegien den Creditanstalten bewilligt, so glaube ich nicht, daß sie sofort eben aus dem Grunde der Verweigerung diese Privilegien zurückziehen kann; denn ist die Sache ins Leben getreten, so ist es rein unmöglich, diese Privilegien zurückzunehmen. Ich werde für meine Person bei dem Antrage, daß die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, ob eine allgemeine Hypothekenbank auszuführen sei, stehen bleiben, und zwar so lange, bis ich überzeugt bin, daß der bäuerliche Grundbesitz zu dem Creditverein zuzulassen sei.

Referent Abg. Püschel: Die Deputation hat, wie die Kammer aus dem Berichte ersieht, den Antrag aus einem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt. Er kann aufgefaßt werden als selbstständiger ständischer Antrag, aber auch als Antwort auf die von der Regierung gestellte Frage. In dieser letzteren Beziehung hat es allerdings der Deputation geschienen, als wenn ein Widerspruch mit dem gefaßten Beschlusse darin zu finden sei. Der Widerspruch würde darin liegen, daß man sich einerseits für eine Privatanstalt mit engen Grenzen erklärt hat, gleichwohl eine Staatsanstalt mit der größten Ausdehnung erlangen will. Nun, meine Herren, ich habe den berichtlichen Gründen noch hinzuzufügen, daß es allerdings bedenklich erscheint, immer fort Anträge auf neue Staatseinrichtungen zu richten. Wir klagen jetzt schon, daß die Landtage so lange dauern, und streuen immer wieder neuen Saamen zu längeren Landtagen. Dazu kommt noch, daß in der That, wenigstens von Seiten der Deputation die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank für ein allgemein gefühltes Bedürfniß nicht anerkannt werden kann, wenigstens ist städtischerseits darauf ein Antrag an die Kammer noch nicht gebracht worden. Der Sprecher hat gemeint, sein Antrag läge selbst in dem Sinne der Deputation, weil sie früher im Berichte erklärt habe, sie hege den Wunsch, daß das Creditinstitut auf alle Landestheile ausgedehnt werden möge. Ich habe aber schon auf diesen Einwand in einer früheren Sitzung zu erklären Gelegenheit gehabt, daß man diese Worte unrichtig auslege; man hat darunter weiter Nichts verstanden wissen wollen, als daß das Creditsystem auf den gesammten ländlichen Grundbesitz ausgedehnt werden möchte, und ich gebe dieses als eine authentische Erklärung der Deputation. Ferner wurde die Bemerkung gerügt, daß der Antrag nicht gehörig motivirt sei; die Deputation hat darunter verstanden, daß man sich nicht über Grundzüge zu einer Hypothekenbank in der Kammer vereinigt habe, um diese der hohen Staatsregierung vorzulegen, und darauf hat sie die weiteren Folgerungen gebaut, daß man von der Regierung nicht sofort das Eingehen auf die Sache hoffen dürfe, sondern vielmehr eine interlocutorische Bescheidung, insofern als von der Regierung die Stände künftig gefragt werden dürften, wie man sich eigentlich die Sache gedacht habe, um bezügliche Vorlagen machen zu können.

(Staatsminister Nostitz und Jänckendorf tritt ein.)

Ich sollte glauben, da ein allgemein gefühltes Bedürfniß nicht vorliegt, und wenig Hoffnung vorhanden ist, zu einem solchen Institute zu gelangen, nachdem man sich bereits für die Errichtung von Privatvereinen erklärt hat, daß man den Antrag aufgeben möge.

Abg. Klien: Es scheint, als wenn dem geehrten Referenten die drei Hauptmotive für den Antrag, die ich angegeben habe, noch nicht genügt hätten, und als ob er von mir bei meiner Antragstellung wohl gar einen ausführlichen Entwurf zur Hypothekenbank erwartet hätte; allein die Stellung ist wohl ganz verschieden; wenn Einzelne oder Corporationen um Bestätigung eines Actienvereines oder irgend eines andern Vereines ansuchen, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie der Regierung vorlegen müssen, wie der Actienverein beschaffen sein soll, sie müssen freilich den Entwurf einreichen. Ganz anders ist es, wenn ein Antrag an die Staatsregierung kommt, sie möge in Erwägung ziehen, ob eine allgemeine Hypothekenbank einzuführen sei; einmal ist dies eigentlich Präjudicialfrage, und dann würde nach der Bejahung der Frage die Staatsregierung gewiß nicht sagen: reicht den Entwurf ein, denn es würde Seiten der Stände immer nicht ein Entwurf einzureichen sein, sondern die Staatsregierung wird die Initiative zu ergreifen haben und die Regierung wird gewiß auch ohne uns einen Entwurf ausarbeiten und uns vorlegen können.